



Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
IV/IVS3 (Rechtsbereich Bundesstraßen)
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Abteilung für Rechtspolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-4966 | F +43 (0)5 90 900-243
E rp@wko.at
W <https://news.wko.at/rp>

per E-Mail: ivvs3@bmk.gv.at
cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
2020-0.842.793
19.1.2021

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Rp 25100/02/2021/DD/Sa
Dr. Daniela Domenig

Durchwahl
4966

Datum
23.2.2021

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesstraßengesetz 1971 geändert wird (BStG-Novelle 2021); Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bedanken uns für die Übermittlung des Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesstraßengesetz 1971 geändert wird. Gegen die Regelungsinhalte der Novelle bestehen keine Einwände. Anlässlich der Novelle schlagen wir jedoch zusätzlich folgende Änderung vor:

Zu § 26 Abs. 2 - Befristete Zu- und Abfahrten

Neben der Errichtung von Infrastrukturbauten kann grundsätzlich auch die Erschließung von Abbauquellen für mineralische Rohstoffe, deren Abbau im öffentlichen Interesse steht, die Errichtung einer temporären Zu- und Abfahrt notwendig machen. Die Sachverhalte sind einander im Wesentlichen ähnlich. Das bestehende öffentliche Interesse am Rohstoffabbau zeigt sich an den Bestimmungen des Bundesgesetzes über mineralische Rohstoffe (Mineralrohstoffgesetz).

In § 26 Abs. 2 könnte man daher die Option einfügen, eine temporäre Zu- und Abfahrt auch zu und von Abbauquellen errichten zu können, die es ermöglicht, den Schwerverkehr auf kurzem Wege dem höherrangigen Straßennetz zuzuführen. Um sicherzustellen, dass solche temporären Zu- und Abfahrten die Ausnahme bleiben, könnte die Regelung an den Nachweis des öffentlichen Interesses am Rohstoffabbau anknüpfen. Ebenso könnten topografische Aspekte, das Flächenmaß des Abbaugebietes oder das abzubauen Volumen berücksichtigt werden. Praktikabel wäre in diesem Fall, die entstehenden Kosten den Betreibern der jeweiligen Abbauquellen vorzuschreiben. Es wird daher angeregt, eine dahingehende Erweiterung in § 26 Abs. 2 zu prüfen.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer
Präsident

Karlheinz Kopf
Generalsekretär

